

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Abfallcontainern und die Entsorgung von Abfällen der Andreas Thaler GmbH & Co. KG (Stand: 08/2022)

1. Geltung dieser Bedingungen, Begriffsbestimmungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge mit Kunden über folgende von uns angebotenen Leistungen: Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, Vermietung des Containers, Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers zu einer vereinbarten Abladestelle bzw. ordnungsgemäße Entsorgung der enthaltenen Abfälle und die Entsorgung von Abfällen vor Ort. Wird ein Container im Rahmen der Lieferung von Waren (insbesondere Schüttgüter) zur Verfügung gestellt, gelten ergänzend für den Verkauf und die Lieferung der Schüttgüter die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Andreas Thaler GmbH & Co. KG“.
- 1.2. „Kunden“ im Sinne dieser AGB sind Verbraucher, Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. „Verbraucher“ im Sinne dieser AGB ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, das überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). „Unternehmer“ im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
- 1.3. Soweit einzelne Regelungen dieser AGB entweder ausschließlich für die „Kundenart Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen“ oder für die „Kundenart Verbraucher“ gelten, wird dies mittels Unterstreichungen hervorgehoben. Diese Regelungen gelten in diesem Fall nicht für die jeweils andere Kundenart. Die übrigen Bestimmungen gelten für alle Kunden gleichermaßen.
- 1.4. Diese AGB gelten ausschließlich und in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.
- 1.5. Ist der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, werden unsere AGB auch dann Vertragsbestandteil, wenn eine laufende Geschäftsbeziehung besteht und bei späteren Geschäften eine ausdrückliche Bezugnahme auf unsere AGB nicht nochmals erfolgt.
- 1.6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine von uns ausgestellte schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.7. Ein „Container“ im Sinne dieser AGB ist ein austauschbarer Wechselbehälter zur Abfallentsorgung und zur Lieferung von Schüttgütern, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soll der Container besondere Qualifikationen vorweisen, z.B. abrollbar, kranbar, stapelbar, gedeckelt oder flüssigkeitsdicht sein, ist uns dies vom Kunden bei Vertragsschluss gesondert mitzuteilen.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist ausdrücklich als bindend bezeichnet.
- 2.2. Der Vertrag kommt durch die Abgabe eines schriftlichen, mündlichen oder telefonischen Angebots (Bestellung) des Kunden und einer entsprechenden Annahme (Auftragsbestätigung) durch uns zustande.
- 2.3. Der Vertrag erfasst – je nach Vereinbarung – die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen sowie zur Lieferung von Schüttgütern zum vereinbarten Zeitpunkt, die Miete des Containers durch den Kunden für die vereinbarte Mietzeit sowie eine etwaige Entsorgungsleistung. Die Entsorgungsleistung umfasst entweder die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle oder die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers zu einer

vereinbarten Abladestelle (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen).

- 2.4. Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt uns die ordnungsgemäße Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle und die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.
- 2.5. Erweist sich eine mit dem Kunden vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Kunden nach § 419 HGB.

3. Preise, Gewichtsermittlung, Fälligkeit der Rechnung

- 3.1. Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung schriftlich oder mündlich mitgeteilten Preise.
- 3.2. Maßgebend für die Berechnung des Preises der Entsorgungsleistung ist das auf einer amtlichen geprüften Fahrzeugwaage ermittelte Gewicht des zu entsorgenden Abfalls.
- 3.3. Die Ermittlung erfolgt durch das Wiegen des Fahrzeuges vor und nach dem Abkippen der Abfälle. Im Falle der Verwendung von gespeicherten Taragewichtswerten entsprechen die gespeicherten Taragewichtswerte den tatsächlichen Taragewichtswerten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung oder sind gespeicherte Taragewichtswerte so bemessen, dass eine Benachteiligung des Kunden ausgeschlossen ist. Der Kunde kann eine Ermittlung der tatsächlichen Taragewichtswerte zum Zeitpunkt der Verwendung verlangen. Der Kunde ist zudem jederzeit berechtigt, die Gewichts/Volumenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen, jedoch nur, wenn er dies bei Abholung des Containers anzeigt. Die Regelungen dieser Ziffer 3.3 gelten auch für die Anlieferung von Schüttgütern in einem Container. Das ermittelte Gewicht/Volumen kann vom Kunden bei der Anlieferung jedoch nur vor dem Gegenzeichnen des Lieferscheins gerügt werden.
- 3.4. Die Miete für die Bereitstellung des Containers wird in Tagen bemessen.
- 3.5. Die vertraglich vereinbarten Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie berücksichtigen lediglich die vereinbarten Leistungen.
- 3.6. Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Kunden veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt für Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrages entstanden sind.
- 3.7. Hat sich der vereinbarte Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch eine Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.
- 3.8. Preise sind nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wir sind berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Vereinbarte Termine verschieben sich um den Zeitraum bis zum Eingang der Vorauszahlung. Bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko sind wir jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 3.9. Zahlungsverzug des Kunden tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 21 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Wir dürfen im Falle des Verzuges Zinsen erheben, die sich nach § 288 BGB richten.
- 3.10. Gegen uns zustehende Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder die Gegenforderung im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung steht; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht oder der Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4. Bereitstellung und Abholung des Containers

- 4.1. Wir stellen den Container zum Beginn der vereinbarten Mietzeit am Aufstellplatz bereit und holen den Container – unter Berücksichtigung der Ziffer 7.6 – zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit am Aufstellplatz ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, für uns weitere Kosten, so sind diese vom Kunden zu erstatten.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Container zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit nur mit der vertraglich vereinbarten Befüllung sowie ordnungsgemäß beladen (vgl. Ziffer 7) zurückzugeben.
- 4.3. Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so sind wir berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum die vereinbarte – mangels Vereinbarung übliche – Miete zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Nicht zur Abholung bereit ist der Container insbesondere, wenn er (i) nicht vertragsgemäß befüllt bzw. ordnungsgemäß beladen ist oder (ii) vom Kunden nicht zur Abholung bereitgestellt wird.
- 4.4. Steht der Container aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit nicht zu Abholung bereit, so können wir neben der Herausgabe nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist auch die unverzügliche Entleerung des Containers verlangen.
- 5. Zufahrten, Aufstellplatz und besondere Pflichten betreffend Bodenverhältnisse**
- 5.1. Dem Kunden obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkws, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 StVZO einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Vertrages gestatten. Hierfür werden wir bei Vertragsabschluss, spätestens aber rechtzeitig vor Beginn des Einsatzes, dem Kunden alle relevanten Gerätedaten des verwendeten Fahrzeugs, wie zulässige Gesamtmasse, auftretende Rad- und Stützdrücke, insbesondere die individuell auftretenden Stützdrücke des Lastmoments bei vollbeladendem Container und die daraus resultierenden Bodenbelastungen sowie die Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit mitteilen. Erforderlichenfalls sind Lastabtragplatten (Unterlegplatten) zu verwenden. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- 5.2. Der Kunde hat bei jedwedem Anlass bezüglich der Bodenverhältnisse, der Einsatzstelle sowie der Zufahrtswege (z.B. Deckenhöhe einer Tiefgarage) auf besondere Risiken hinzuweisen, die aus der Bodenbeschaffenheit resultieren und diese entweder selbst zu beseitigen oder in seinem Auftrag beseitigen zu lassen, soweit die Risiken aus seinem Risikobereich stammen. Insbesondere hat der Kunde alle Angaben zu machen, die für uns erforderlich sind, um das Bodentragfähigkeitsrisiko der spezifischen Aufgabe zu beurteilen. Hierzu gehören insbesondere alle Angaben zu unterirdisch verlaufenden Kabelschächten, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen und Hohlräume oder andere nicht erkennbare Risiken, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen bzw. die Stand- bzw. Betriebssicherheit des Fahrzeugs am Einsatzort beeinträchtigen könnten. Unter Beachtung des Vorstehenden dürfen wir uns auf jedwede Angaben im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Kunden hinsichtlich der Bodenverhältnisse verlassen und sind nicht zur Nachprüfung der zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet, es sei denn, es liegt offensichtliche Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit vor oder aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Besonderheiten der Bodenverhältnisse vorliegen. Angaben und Erklärungen Dritter, deren sich der Kunde zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen bedient, gelten als Eigenerklärungen des Kunden.
- 5.3. Der Kunde hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann uns ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB. Der Kunde trägt das Risiko der Baustraßenanbindung aufgrund Verkehrssicherungspflichten.

- 5.4. Verletzt der Kunde schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er uns gegenüber für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder am Container.
- 5.5. Uns obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die uns dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen hat der Kunde zu ersetzen.

6. Absicherung des Containers im Straßenraum

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet insbesondere die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung) vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei der Anlieferung werden wir uns an etwaige Anweisungen des Kunden, welche der Einhaltung vorgenannter Vorschriften dienen, halten.
- 6.2. Der Kunde kontrolliert auch während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers.

7. Beladung und Befüllung des Containers

- 7.1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und nicht einseitig beladen werden. Bei Bedarf kann dem Kunden ein entsprechendes Merkblatt über die Beladung des Containers zur Verfügung gestellt werden. Dieses kann der Kunde auch unter <https://www.andreasthaler.de/downloads.html> einsehen.
- 7.2. In den Container dürfen nur die bei Vertragsschluss vereinbarten Abfälle eingefüllt werden. Bei Bedarf kann dem Kunden ein entsprechendes Merkblatt über die Befüllung des Containers zur Verfügung gestellt werden. Dieses kann der Kunde auch unter <https://www.andreasthaler.de/downloads.html> einsehen. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
- 7.3. Sobald sich der Container im Verantwortungsbereich des Kunden befindet, ist der Kunde auch für die ohne sein Wissen durch Dritte in die Container eingefüllten Stoffe verantwortlich.
- 7.4. Der Kunde verpflichtet sich, (i) die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen, (ii) uns dies bei Vertragsschluss mitzuteilen sowie (iii) uns die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis und Abfallbegleitschein) zur Verfügung zu stellen.
- 7.5. Der Kunde ist für die richtige Einstufung des Abfalls sowie für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls allein verantwortlich.
- 7.6. Wird der Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so sind wir berechtigt, die tatsächlich enthaltene Befüllung entsprechend der aktuellen Preisliste abzurechnen.
- 7.7. Wird der Container nicht ordnungsgemäß beladen oder mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Kunde darüber hinaus für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten.
- 7.8. Können diese Abfälle aufgrund der von der vertraglichen Vereinbarung abweichenden Befüllung von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so werden wir diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Kunden zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage verbringen. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so sind wir insbesondere berechtigt, entweder (i) den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern, (ii) die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern oder (iii) die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Wir

können vom Kunden wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder des Transportfahrzeuges.

- 7.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Container selbsttätig umzusetzen oder Dritten, die nicht ausdrücklich von uns hierzu beauftragt wurden, zur Abholung zu überlassen. Auch eine Untervermietung des Containers ist ohne unsere in Textform erteilte Zustimmung nicht zulässig.
- 7.10. Abweichend von vorstehenden Ziffer 7.6 - 7.8 ist der Kunde im Falle vertragswidriger Befüllung des Containers und unserer hierdurch verursachter Verweigerung des Abtransports verpflichtet, die Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu entsorgen und uns den geleerten Container unverzüglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen – zur Abholung bereit zu halten.

8. Entsorgung der Abfälle

- 8.1. Ergänzend zu Ziffer 7 dieser AGB beziehungsweise sofern der Vertrag ausschließlich die Entsorgung der Abfälle zum Gegenstand hat, gelten für die Entsorgungsleistungen folgende Regelungen:
- 8.2. Nach Übergabe der Abfälle durch den Kunden und nach unserer Annahme der Abfälle, welche erst nach organoleptischer Eingangskontrolle und chemischer Kontrollanalytik erfolgt, geht das Eigentum an den Abfällen in dem Fall, dass die Abfälle der Einstufung des Kunden bei Vertragsschluss entsprechen („vertragsgemäße Abfälle“) mit der Annahme auf uns über. Sollten die Abfälle nicht der Einstufung des Kunden bei Vertragsschluss entsprechen („**nicht vertragsgemäße Abfälle**“), sind wir berechtigt, die Abfälle bis zur vollständigen Bezahlung der aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden resultierenden Forderung für den Kunden auf dessen Kosten zu verwahren. Dies wird dem Kunden unverzüglich nach organoleptischer Eingangskontrolle und chemischer Kontrollanalytik mitgeteilt. Erst nach vollständiger Begleichung der aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderung bezüglich der nicht vertragsgemäßen Abfälle gehen die abgelieferten Abfälle in unseren alleinigen Verantwortungsbereich und erfolgt der Eigentumserwerb durch uns. Alternativ können wir verlangen, dass nicht vertragsgemäße Abfälle vom Kunden unverzüglich abgeholt werden.
- 8.3. Die Entsorgung der Abfälle kann verweigert werden, wenn die Beschaffenheit der angelieferten Abfälle nicht der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Der Kunde gewährleistet, dass der Abfall der Deklaration entspricht. Der Kunde hat bei Anlieferung der Abfälle durch Vorlage einer den Abfall abschließend beschreibenden Deklarationsanalytik nachzuweisen, in welchem Umfang eine Schadstoffbelastung des Materials vorliegt. Grundlage für die Feststellung der Schadstoffbelastung sind die für die vorgesehene Entsorgungsart jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Regelwerke und technischen Anleitungen in ihrer aktuellen Fassung. Ein Recht zur Annahmeverweigerung kann auch entstehen, wenn das angelieferte Material mit Fremdstoffen verunreinigt ist und die Aufbereitung, Verwertung und/oder Beseitigung der Abfälle an der vorgesehenen Entsorgungsanlage aufgrund dessen beeinträchtigt und/oder teurer werden würde. Als Fremdstoffe gelten insbesondere: Asbest, Mineralwolle, Bodenaushub, Beton, Ziegel, Fliesen, Glas, Metalle, Eisen- und Stahlteile, Holz, Altreifen, Kunststoffe, Papier, Pappe, organische Anteile, etc., sofern diese Stoffe nicht Gegenstand der Entsorgungsvereinbarung waren.
- 8.4. Der Kunde hat die ihm nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Pflichten stets zu beachten und einzuhalten. Der Kunde hat insbesondere die vor und bei jeder Anlieferung an den Abfallentsorger zu übergebenden Formulare rechtzeitig und in ordnungsgemäßer Form an uns auszuhändigen. Im Fall der Entsorgung gefährlicher Abfälle hat der Kunde Sorge zu tragen, dass die zur Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens erforderlichen Angaben eingelesen und zur Verfügung gestellt sind.
- 8.5. Der Kunde hat die belasteten Abfälle vor jeder Anlieferung auf das Vorhandensein der in Ziffer 8.3 genannten Schadstoffbelastung und Verunreinigung mit Fremdstoffen sowie auf das Vorliegen der für die Anlieferung nach dem Abfallrecht und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Formulare hin zu überprüfen. Der Kunde gewährleistet, dass das von ihm bzw. das

durch seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen jeweils angelieferte Material stets der Deklaration bzw. den Angaben im Entsorgungsnachweis entspricht.

- 8.6. Der Kunde hat die zur Anlieferung vorgesehenen Abfälle – insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Menge und die Terminierung der Anlieferung – rechtzeitig vorher mit uns abzustimmen und zu vereinbaren. Erfolgt eine Anlieferung von Abfällen an einer im Vorfeld vereinbarten Entsorgungsanlage ohne vorherige Absprache und Vereinbarung, kann die Annahme verweigert werden.
- 8.7. Wir sind berechtigt, sowohl bei der Anlieferung als auch nach der Abkippung der Abfälle vor Ort, organoleptische und analytische Kontrollen vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass das vom Kunden angelieferte Material von Beschaffenheit oder Herkunft nicht die in Ziffer 8.3 genannten Bedingungen erfüllt, sind wir berechtigt, dieses Material an den Kunden auf Kosten des Kunden zurückzugeben. Im Übrigen haftet der Kunde für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch Abfälle entstehen, die nicht den in Ziffer 8.3 genannten Bedingungen entsprechen. Der Kunde hat insbesondere die Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung zu tragen und uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme darauf beruht, dass das angelieferte Material nicht der Deklaration bzw. den Angaben im Entsorgungsnachweis entspricht.
- 8.8. Der Kunde gewährleistet, dass sich die zur Anlieferung vereinbarten Abfälle in seinem Eigentum befinden und dass das Material frei von Rechten Dritter ist. Ist dies nicht der Fall, hat uns der Kunde die bestehenden Rechtsverhältnisse vor Auftragserteilung darzulegen.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Sind wir aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Kriege, Unruhen, epidemische Krankheiten, Aufruhr, Feuer, Erdbeben, Sturm, Taifune, Überschwemmungen, Ausfall von öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder Verkehrsträgern, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen) an der Erfüllung unserer Vertragspflichten vorübergehend gehindert, so werden die von einem solchen Ereignis betroffenen Vertragspflichten während der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung ausgesetzt und automatisch, ohne Vertragsstrafe oder Haftung, um einen Zeitraum verlängert, der dieser Aussetzung entspricht; alle anderen Vertragspflichten und die Zeit für ihre Erfüllung bleiben unberührt.
- 9.2. Wir unternehmen angemessene Anstrengungen, um die Höhere Gewalt abzuschwächen und zu umgehen. Wir werden den Kunden über derartige Umstände unverzüglich informieren. Führen solche Störungen zu einer Verzögerung von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

10. Haftung, Verjährung

- 10.1. Verletzt der Kunde schuldhaft seine Pflichten, so haftet er uns gegenüber für den daraus entstehenden Schaden bzw. für uns daraus entstehende Aufwendungen. Er hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.
- 10.2. Für Verträge, die eine Containergestellung und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle zum Gegenstand haben, haften wir für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf ("wesentliche Vertragspflichten"), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 10.3. **Für Verträge, die ausschließlich die Containergestellung und Beförderung von Abfällen zum vereinbarten Abladeort zum Gegenstand haben, ist unsere Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes begrenzt auf**

- (i) **2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes, sofern der Kunde kein Verbraucher im Sinne dieser AGB ist (§ 449 HGB).**
 - (ii) **8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes, sofern der Kunde Verbraucher im Sinne dieser AGB ist (§ 431 HGB).**
- 10.4. Die in Ziffer 10.2 und 10.3 vorgesehenen Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, handeln. Darüber hinaus haften wir unbegrenzt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie bei einer Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.5. Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Leistung im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Leistungserbringung, sofern diese nicht auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige bzw. leichtfertige Pflichtverletzung, unerlaubte Handlung, auf ein arglistiges Verschweigen von Mängeln oder auf eine Nichterbringung garantierter Leistungen unsererseits zurückzuführen sind oder zu einer Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit führt. In diesen Fällen und im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 11. Datenschutz**
- Jede Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung („DS-GVO“) in der seit dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung sowie insbesondere den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Es ist für den Vertragsabschluss erforderlich, dass der Kunde seine persönlichen Daten angibt, die sodann für die Abwicklung der Bestellung genutzt werden. Für die Abwicklung der Verträge notwendige Pflichtangaben sind gesondert markiert, weitere Angaben sind freiwillig. Die angegebenen Daten verarbeiten wir zur Abwicklung der Bestellung. Dazu können Zahlungsdaten an unsere Hausbank weitergegeben werden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO. Die ausführlichen Datenschutzbestimmungen können im Übrigen unter <https://www.andreasthaler.de/datenschutz.html> eingesehen werden. Diese enthalten detaillierte Angaben darüber, wie mit persönlichen Daten umgegangen wird, wie diese geschützt werden und welche Rechte der Kunde diesbezüglich hat.
- 12. Widerrufsrecht**
- 12.1. Ist der Kunde Verbraucher, steht ihm grundsätzlich bei Abschluss eines Fernabsatzgeschäfts ein Widerrufsrecht zu.
- 12.2. Fernabsatzverträge sind gemäß § 312c Abs. 1 BGB Verträge, bei denen wir oder eine in unserem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.
- 12.3. Das in Ziffer 12.1 genannte gesetzliche Widerrufsrecht besteht nicht in Fällen des § 312g Abs. 2 BGB, insbesondere im Fall des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

- 12.4. Nach Maßgabe des gesetzlichen Musters wird über das in Ziffer 12.1 genannte Widerrufsrecht nachfolgend informiert. Ferner ist der nachfolgenden Widerrufsbelehrung ein Muster-Widerrufsformular beigelegt:

– Beginn der Widerrufsbelehrung –

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Andreas Thaler GmbH & Co. KG) unter den folgenden Kontaktdaten:

Andreas Thaler GmbH & Co. KG, Täfertinger Straße 48, 86356 Neusäß

E-Mail: info@andreasthaler.de, **Telefonnummer:** 0821/ 90 89 888 - 0

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann können Sie dieses Formular ausfüllen und es zurücksenden an Andreas Thaler GmbH & Co. KG, Täfertinger Straße 48, 86356 Neusäß,

E-Mail: info@andreasthaler.de:

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

-----(*)

Unzutreffendes streichen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 13.1. Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.
- 13.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag das am Geschäftssitz der Andreas Thaler GmbH & Co. KG zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, nicht durchsetzbar oder nicht durchführbar sein oder werden, beeinträchtigt das die Wirksamkeit der ABG und der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall soll anstelle der nichtigen, nicht durchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung eine Bestimmung zur Anwendung kommen, die dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt, sofern diese AGB eine unbeabsichtigte Lücke enthalten.